

Beilage zu Sch.-Verh. Nr. 64 u. Prot.-Verh. Nr. 259.

**Regulativ**  
für  
**die Diplomprüfungen an der Ingenieurabteilung der  
Eidgenössischen Technischen Hochschule.**  
(Vom 3. Juni 1921.)

**A. Allgemeine Bestimmungen.**

(siehe Regulativ für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule vom 20. Februar 1909\*.)

**B. Spezielle Bestimmungen.**

Die Ingenieurschule erteilt das Diplom eines Ingenieurs (Dipl. Ing. E. T. H.).

Sämtliche Stufen der Diplomprüfungen werden jährlich zweimal angeordnet; eine Wiederholung der Prüfungen kann nach halbjähriger Frist stattfinden.

Die 1. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. und spätestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfasst:

1. Höhere Mathematik I und II;
2. Darstellende Geometrie I und II;
3. Allgemeine Geologie.

Die Noten in höherer Mathematik und in darstellender Geometrie haben doppeltes, die Note in allgemeiner Geologie hat einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in höherer Mathematik I und II, darstellender Geometrie I und II, Einführung in die Baukunst und im Planzeichnen, die vom betreffenden Professor beglaubigt sein müssen.

Die 2. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters und spätestens 2 Jahre nach Ablegung der 1. Vordiplomprüfung stattfinden und umfasst:

1. Mechanik I und II;
2. Physik I und II;
3. Technische Petrographie;
4. Baukonstruktionslehre I;
5. Maschinenlehre I.

Die Noten in Mechanik und Physik haben doppeltes, die Noten in Petrographie, Baukonstruktionslehre und Maschinenlehre einfaches Gewicht.

\*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXV, S. 374.